

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

### **betreffend die Konten von Robert Haim**

Geschäftsnummern: 710355/AX<sup>1</sup>

Zugesprochener Betrag: 189'250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) auf die unveröffentlichten Konten von Robert Haim (der „Kontoinhaber“), über die Grete Haim (die „Bevollmächtigte“) eine Vollmacht besass, bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprechers und seiner Verwandten mit Ausnahme des Namens der Kontoinhaber sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte einen Eingangsfragebogen („IQ“) ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Robert Israel Haim, der am 5. Oktober 1882 in Wien, Österreich, geboren wurde, und mit Margaretha Haim, geb. Bohac, verheiratet war, identifizierte. Die Ansprecherin gab an, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe in Wien gelebt und sei der Leiter der Österreichischen Chemischen Werke gewesen. Sie gab weiter an, ihr Vater sei 1942 gezwungen

---

<sup>1</sup> [ANONYMISIERT] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer 0060 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710355 versehen.

worden, Sklavenarbeit für die Nazis zu verrichten. Infolge dieser Sklavenarbeit sei er 1944 in Wien an Herzversagen gestorben. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Todesurkunde ihres Vaters ein, aus der ersichtlich ist, dass sein Name Robert Haim lautete, er aus Wien stammte und mit Margaretha Haim, geb. Bohac, verheiratet war; weiters ihre Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie in Wien geboren wurde, und ihre Eltern Robert Israel Haim und Margaretha Haim, geb. Bohac, waren. Die Ansprecherin gab an, sie selbst sei am 11. April 1924 in Wien geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer unterzeichneten Vollmacht vom 15. Januar 1937 sowie Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte die in Wien wohnhaften Robert Haim, respektive Greta Haim waren. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass der Kontoinhaber ein Depot und ein Kontokorrent besass. Die Konten lauteten ursprünglich auf den Namen G. Bohac und wurden später unter der Bezeichnung 711 geführt.

Die Bankunterlagen zeigen weder, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurde, noch auf welchen Betrag sich die Kontoguthaben beliefen. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden diese Konten nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass sie geschlossen wurden. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben die Konten geschlossen und die Guthaben selbst erhalten haben.

### **Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv**

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Robert Haim mit der Nummer 50877. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Robert Haim, ein Firmendirektor, am 5. Oktober 1882 geboren wurde, mit Margaretha Haim, geb. Bohac, verheiratet war und in Wien, Mariahilferstrasse 115, wohnhaft war. Ausserdem geht aus diesen Unterlagen hervor, dass Robert Haim eine Tochter, [ANONYMISIERT 1], hatte, die am 11. April 1924 geboren wurde. Es ist weiter ersichtlich, dass Robert Haim im Juni 1942 angab, Immobilien im Wert von 30'000 Reichsmark, ein Sparguthaben und auf Banken deponierte Vermögenswerte im Wert von 12'608.41 und Wertpapiere im Wert von gesamthaft 242'562.88 Reichsmark zu besitzen. Robert Haim füllte die Vermögenmeldung erst 1942 aus, da er zuvor, wie aus der in der Akte enthaltenen Korrespondenz ersichtlich ist, als Mischling 1. Grades - d. h. als jemand mit nur zwei jüdischen Grosseltern - von dieser Verpflichtung entbunden war.

Gemäss der Korrespondenz wurde er vom Amt für Sippenforschung auf Grundlage eines neuen Dokuments, aus dem ersichtlich war, dass drei seiner Grosseltern jüdischer Abstammung waren, zum Juden erklärt. Aus diesen Unterlagen geht auch hervor, dass Robert Haims Gattin nicht Jüdin war. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltenen Vermögenswerte nicht aufgeführt.

## **Analyse des CRT**

### Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, die Stadt und das Wohnsitzland des Vaters der Ansprecherin stimmen mit dem unveröffentlichten Namen, der Stadt und des Wohnsitzlandes des Kontoinhabers überein. Der Name der Mutter der Ansprecherin stimmt mit dem unveröffentlichten Namen der Bevollmächtigten überein<sup>2</sup>. Die Ansprecherin gab den Mädchennamen ihrer Mutter an, der mit unveröffentlichten Informationen über die Kontobezeichnung in den Bankunterlagen übereinstimmt. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin die Todesurkunde ihres Vaters, aus der hervorgeht, dass sein Name Robert Haim lautete, dass er aus Wien stammte und mit Margaretha Haim, Geb. Bohac verheiratet war sowie ihre eigene Geburtsurkunde, aus der ersichtlich ist, dass sie in Wien geboren wurde und ihre Eltern Robert Israel Haim und Margaretha Haim, geb. Bohac, waren. Dadurch erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber und die angebliche Bevollmächtigte die gleichen Namen trugen und in der gleichen Stadt wohnten wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber und Bevollmächtigte aufgeführt sind.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen Robert Haim enthält und ausweist, dass dieser 1882 geboren wurde und aus Wien stammte, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT stellt fest, dass es keinen weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten gibt.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und sei als Folge von Sklavenarbeit im Jahr 1944 an Herzversagen gestorben

Wie bereits erwähnt fand sich der Name Robert Haim in der Opferdatenbank des CRT.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

---

<sup>2</sup> Das CRT stellt fest, dass Grete eine übliche Abkürzung des Namens Margaretha ist.

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Sie reichte unter anderem die folgenden Dokumente ein: ihre eigene Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass ihre Eltern Robert Israel Haim und Margaretha Haim, geb. Bohac, waren. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere, noch lebende Erben hat.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber 1944 starb, nachdem er gezwungen wurde, Sklavenarbeit zu verrichten; da es weder Unterlagen darüber, dass die Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausgezahlt wurde noch über die Schliessung der Konten gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihre Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (siehe Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten.

#### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Depot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents auf 2'140.00 Schweizer Franken. Somit beträgt der gesamte, historische Wert der vorliegenden Konten 15'140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet

sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189'250.00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
9 März 2005